BO Nr. A 3626 – 30.7.93
PfReg. E 7

Ordnung für die Berufseinführung der Gemeindereferent(inn)en

Auf der Grundlage des „Rahmenstatutes für Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten“ und der „Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ vom 10. März 1987 wird für die Berufseinführung zur Gemeindereferentin / zum Gemeindereferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende Ordnung erlassen:

§ 1 – Voraussetzung für die Berufseinführung

1. Ein erfolgreicher Abschluss der 1. Bildungsphase, welcher an folgenden Ausbildungsstätten erlangt werden kann:
   a) an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie / Praktische Theologie / Religionspädagogik,
   b) an Seminaren für Gemeindepastoral und Religionspädagogik,
   c) an Instituten, die eine berufs- / praxisbegleitende Ausbildung vermitteln, die zum gleichen Ausbildungsziel führt und von der Diözese anerkannt sind.
2. Die Zulassung erfolgt über ein Bewerbungsverfahren beim Bischöflichen Ordinariat.
3. Erforderlich ist die Bereitschaft, den Glauben der Kirche zu leben und zu verkünden.
4. Für die Berufseinführung ist eine hauptberufliche Anstellung in Höhe von 100 % Voraussetzung. Ausnahmeregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 2 – Ziel und Zweck der Berufseinführung

1. Die Berufseinführung dient dem Ziel,
   – auf der Grundlage der Pastoraltheologie und Religionspädagogik mit den pastoralen Konzeptionen der Diözese vertraut zu machen,
   – in die konkrete Arbeit einer Kirchengemeinde und des Schulalltags einzuführen,
   – im Miteinander der anderen pastoralen Dienste zum beruflichen Selbstverständnis zu finden
   – und zu einer selbständigen hauptamtlichen pastoralen Tätigkeit im Auftrag des Bischofs zu befähigen.
2. Dies geschieht durch
   – Weiterentfaltung und Vertiefung des theologischen Wissens und seine Vermittlung mit den verschiedenen Bereichen der Seelsorge,
   – Erschließung und Entfaltung der spirituellen und kirchlichen Dimension des Berufes,
   – Wahrnehmung eigener Verantwortung, theologische und spirituelle Reflexion des eigenen Tuns sowie Förderung menschlicher Reifung,
   – Vermittlung der pastoralen Ziele der Gemeindearbeit in der Diözese,
   – Begegnung mit einzelnen Menschen und Gruppen in den Gemeinden und Schulen,
   – Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
   – Erschließung der weltkirchlichen Dimension kirchlichen Handelns.

§ 3 – Struktur der Berufseinführung

1. Die Berufseinführung erfolgt berufsbegleitend. Die Ausbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich verpflichtend.

2. Die verschiedenen Formen der Gemeindepastoral und der Religionsunterricht sind wesentliche Lernfelder in der Berufseinführung. Lernen geschieht durch eigenverantwortliche Tätigkeiten, durch angeleitetes und gemeinsames Tun, durch Einblicknahme in das ganze Spektrum heutiger Pastoral und Religionspädagogik.

3. Die praktische Tätigkeit bedarf der orientierenden und reflektierenden Begleitung. Dem dienen die Ausbildungsmaßnahmen und die regelmäßigen Kontakte der Ausbildungsleitung mit den Gemeindeassistentinnen / Gemeindeassistenten, deren Prizipalen und den Supervisorinnen / Supervisoren.

4. Die Gemeindeassistentin / der Gemeindeassistent bemüht sich eigenverantwortlich um ein geistliches Leben, das ihren / seinen pastoralen Dienst zu tragen vermag und der beruflichen Tätigkeit sowie dem privaten Leben Zeugnischarakter verleiht. Sie / er lässt sich auf das vielgestaltige Leben der Gemeinde ein.

§ 4 – Themenbereiche

Folgende Themenbereiche sind im Verlauf der Berufseinführung vorgesehen:

1. Gemeindekatechese / Sakramentenkatechese
2. Jugendarbeit / Jugendpastoral
3. Religionsunterricht
4. Liturgie
5. Diakonie
6. Gruppen leiten und begleiten
7. Spiritualität und Persönlichkeitsbildung
8. Berufsbild / Berufsklärung
9. Arbeitsorganisation

§ 5 – Einsatz in der Schule und in der Gemeinde

1. Zu den verpflichtenden Aufgaben in der Zeit der Berufseinführung zählen:
   - Religionsunterricht in Primar- und / oder Sekundarstufe I (im 1. Jahr 4 Stunden, im 2. Jahr 6 Stunden wöchentlich),
   - Mitwirkung in der Gemeinde- und Sakramentenkatechese,
   - Besuchsdienste,
   - Mitarbeit in Gremien (z. B. KGR, Ausschüsse),
   - Teilnahme am Pastoralgespräch.

2. Hinzu kommt ein eigenverantwortlicher Aufgabenbereich, der entsprechend der Situation der einzelnen Gemeinde und dem Schwerpunktinteresse der Gemeindeassistentin / des Gemeindeassistenten vereinbart wird. Grundlage dafür sind die im „Rahmenstatut“ genannten Aufgabenbereiche.

3. Die Aufgaben in der Gemeinde werden zu Beginn der Anstellung zwischen dem Prinzipal, der Gemeindeassistentin / dem Gemeindeassistenten und einer / einem Beauftragten der Diözese festgelegt und nach einem Jahr überprüft.

4. Der Pfarrer als Dienstvorgesetzter führt die Gemeindeassistentin / den Gemeindeassistenten in die Gemeinde und in die Bereiche der Seelsorge ein. Er unterstützt sie / ihn im Bemühen, selbständig arbeiten zu lernen. Wichtig sind dafür das regelmäßige Pastoralgespräch der hauptamtlichen pastoralen Dienste in der Gemeinde sowie das Anleitungsgespräch zwischen dem Pfarrer und der Gemeindeassistentin / dem Gemeindeassistenten. Zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung gibt der Prinzipal ein schriftliches Votum ab.

5. Der Schuldekan führt im ersten Jahr drei Unterrichtsbesuche durch. Zur Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung gibt er eine schriftliche Beurteilung ab.

§ 6 – Praxisbegleitende Ausbildungsveranstaltungen

Zur Vermittlung der Bildungsinhalte und zur Einübung in die konkrete Seelsorge sind ergänzend zur Arbeit in der Kirchengemeinde folgende Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen:

1. *Studienwochen (5 Tage), Studientage.*
   In diesen Veranstaltungen geht es vor allem um die theologische und spirituelle Reflexion der Erfahrungen in Gemeinde und Schule, um die Einführung in neue wichtige pastorale Handlungsfelder sowie um einen gemeinsamen Lernfortschritt mit dem gesamten Ausbildungskurs.
2. *Arbeit in regionalen Gruppen.*
   Die Arbeit in Regionalgruppen dient vor allem dem Ziel, die eigene Praxis zu reflektieren, sie besser zu verstehen und zu tun. Sie hat zwei Schwerpunkte:
   a) *Pastorale Supervision*
      Sie erfolgt praxisbezogen und soll im ersten Jahr der Berufseinführung die berufliche Kompetenz fördern. Näheres regeln die „Richtlinien für die pastorale Supervision".
   b) *Praxisanleitung*
      Sie dient der Vertiefung und Konkretisierung der in den Ausbildungsveranstaltungen vermittelten Bildungsinhalte und dem Üben konkreter Seelsorgeaufgaben (z. B. Unterrichtsplanung, Jugendpastoral, Geistliche Lebensgestaltung, Sprecherziehung...).

   In Absprache mit der Ausbildungsleitung regelt jede Regionalgruppe die inhaltliche Ausrichtung ihrer Treffen.

Für Pastorale Supervision / Praxisanleitung und Eigenstudium ist ein Tag in der Woche (in der Regel der Mittwoch) als Studientag freizuhalten.

§ 7 – Dauer der Berufseinführung

1. Die Berufseinführung dauert zwei Jahre.
2. Die Berufseinführung beginnt mit der Einstellung durch das Bischöfliche Ordinariat, in der Regel mit Schuljahresanfang, und endet zum entsprechenden Schuljahresende.
3. Die Zweite Dienstprüfung findet in der Regel im zweiten Jahr der Berufseinführung statt. Zulassung und Durchführung sind durch die „Ordnung der Zweiten Dienstprüfung" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
4. Die Berufseinführung kann bei längerer Unterbrechung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen um die entsprechende Zeit verlängert werden.

§ 8 – Einstellung und Berufsbezeichnung

1. Die Einstellung erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat und ist zunächst bis zum Ende der Berufseinführung befristet. Rechtliche Grundlage des Ausbildungsverhältnisses ist ein zeitlich befristeter Dienstvertrag, abgeschlossen zwischen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Gemeindeassistentin / dem Gemeindeassistenten.
2. Weitere dienstrechtliche Vorschriften sind in der „Dienstordnung für Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten" in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Sie gelten in der jeweiligen Fassung für die Zeit der Berufseinführung entsprechend.
3. Die Berufsbezeichnung in der Berufseinführung lautet Gemeindeassistentin / Gemeindeassistent.

§ 9 – Leitung der Ausbildung

Verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung entsprechend der jeweils geltenden „Ordnung für die Berufseinführung" ist die Ausbildungsleitung in Zusammenarbeit mit den jeweils für die Berufseinführung bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Ausbildungsleitung liegt beim Personalreferenten des Bischöflichen Ordinariats.

§ 10 – Abschluss der Berufseinführung

Mit erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung ist die II. Bildungsphase abgeschlossen. Der Bischof entscheidet über eine unbefristete Einstellung. Die Bewerbung um eine für Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten ausgeschriebene Stelle ist möglich.

§ 11 – Inkrafttreten dieser Ordnung

Diese Ordnung tritt am 8. Juni 1993 in Kraft. Gleichzeitig ist die bisher geltende Ordnung vom 10. Juni 1988 außer Kraft gesetzt.